



SATZUNG
über ein besonderes Vorkaufsrecht
für die Grundstücke der Industriefläche „Stefan Hermle“,
Flst. Nr. 3058, Hohenbergstraße 2 und der
Industriefläche Flst.Nr. 162/1, Breite Straße 13
der Gemeinde Gosheim
(Vorkaufssatzung)
vom 25.01.2021

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr.2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I, S. 1728) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910,911) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gosheim am 25. Januar 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

- (1) Diese Vorkaufssatzung wird zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Ortskern der Gemeinde Gosheim erlassen.
- (2) Das städtebauliche Ziel besteht in einer langfristigen Umgestaltung, Umnutzung und Neubebauung im räumlichen Geltungsbereich der Vorkaufssatzung.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung ergibt sich aus dem Lageplan vom 13. Januar 2021 im Maßstab 1:1000. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

- (3) Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Gosheim:

Flurstücks-Nrn. 162/1,3058.

Die Grundstücke sind im beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung steht der Gemeinde Gosheim nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken zu.
- (2) Der Verkäufer eines der in § 2 Abs. 2 genannten Grundstücke hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den



Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.

- (3) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gosheim, den 27. Januar 2021

André Kielack
Bürgermeister